

Leistungsstörungen

(Entspricht dem § 18 des Inhaltsverzeichnisses)

- a) Haftungsmaßstäbe
- b) Begriff der Leistung
- c) Spezies- und Gattungsschuld

Nichterfüllung = keine Leistung am Erfüllungstermin		Schlechterfüllung = Leistung erfolgt, aber nicht vertragskonform				
Leistung ist nachträglich unmöglich		Leistung bleibt möglich	in zeitlicher Hinsicht		in gegenständlicher Hinsicht	
K1 vom Schuldner zu vertreten	K2 vom Schuldner nicht zu vertreten Regel: konditionelles Synallagma aber: „periculum est emptoris“	K3 Schuldnerverzug ↓ keine spätere Leistung ↓ a° auf Erfüllung, aber: condemnatio pecuniaria a) bei Verschulden b) ohne Verschulden	K4 Leistung erfolgt verspätet a) verschuldet b) unverschuldet	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> K5 unverschuldet Gewährleistung ↓ Rechtsmängel Sachmängel </div> <div style="width: 45%;"> K6 verschuldet („positive Vertragsverletzung“) ↓ a° auf Schadenersatz </div> </div>		